Satzung

über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Jacobsdorf

-Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss-

Auf Grund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08 S. 202, 207) i. V. m. § 5 (5) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBI. II S.101) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der §§ 3 und 4.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5.
- (3) Aufwendungen für Aufgaben die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Auslagen

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Weitere Auslagen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Die Gewährung eines Verdienstausfalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.
- (2) Der Höchstbetrag für einen pauschal zu erstattenden Verdienstausfall ist auf 20 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:
 - der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40 €
 - die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25 €
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. März 2009 in Kraft.

Briesen, den 24.09.2009

gez. Stumm Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt des Amtes Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 28.09.2009

gez. Stumm Amtsdirektor